

Richtlinie betreffend Übertritt in die Sekundarschule und Wechsel in der Sekundarschule (Umstufungen)

vom 1. März 2018

Gemäss § 24 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111) erlässt das Departement für Erziehung und Kultur ergänzende Bestimmungen zum Übertritt in die Sekundarschule und zu Wechseln in der Sekundarschule (Umstufungen).

A. Zweck

Die Richtlinie regelt den Übertritt von der Primarschule an die Sekundarstufe I und Wechsel in andere Typen, Niveaus oder Leistungszüge während der Sekundarschule.

B. Übertritt in die Sekundarschule

1. Der Antrag der Klassenlehrperson auf die Zuteilung zu einem Typ oder Leistungszug richtet sich nach einer Gesamtbeurteilung des Kindes im Rahmen eines professionellen Ermessensentscheids. Dieser orientiert sich an folgenden Faktoren:

a)

Leistungen

- Deutsch
- Mathematik
- Natur, Mensch, Gesellschaft

Die Fächer werden gleichwertig gewichtet.

b)

Entwicklungspotenzial

- Begabungen
- Lern-/Arbeitsverhalten
- Sozialverhalten
- Körperliche und kognitive Entwicklung

Auf eine weitere Differenzierung der Faktoren und auf weitere Vorgaben durch die Schulgemeinden ist zu verzichten.

Der Antrag auf Zuteilung für die in Niveaus geführten Fächer orientiert sich an den jeweilig erbrachten Leistungen und dem Entwicklungspotenzial.